§ 43 Anerkennung ausländischer Prüfungen

[1]Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, die entsprechend § 4 bewertet wurden oder umgerechnet werden können, richtet sich nach Art. 86 BayHIG. [2]Die Universität erteilt hierüber eine Bescheinigung nach § 42.